

TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „GEWERBLICHE BAUFLÄCHE MAASBERG“ IN DER GEMEINDE NONNWEILER, ORTSTEIL BIERFELD

BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat in seiner Sitzung am **20.07.2023** gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler teil zu ändern.

Ein gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierter und an den heutigen Standort gebundener Gewerbebetrieb hat gegenüber der Gemeinde Nonnweiler dringenden Bedarf zur Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes und Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen geäußert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 66,7 ha.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt einen ca. 30 ha großen Teilbereich des Plangebietes als gewerbliche Baufläche sowie einen ca. 36,7 ha großen Teilbereich als Fläche für Wald dar. Nachrichtlich ist die Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt.

Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler teilgeändert. Erst durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kann die Privilegierung nach § 35 BauGB Anwendung finden.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche. Zudem werden Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gegenüber dem Siedlungskörper von Bierfeld dargestellt.

Ein 27,8 ha großer Teilbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 02.01.01 „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nonnweiler“. Eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes beantragt.

Durch die Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes und Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen werden Waldflächen umgewandelt. Der forstrechtliche Ausgleich gem. § 8 Abs. LWaldG erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Ebenso ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren der ökologische Ausgleich zu erbringen.

Die Bürger sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit

öffentlich bekannt gemacht, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage des Entwurfs der Flächennutzungsplanteiländerung in der Zeit vom **31.07.2023 bis einschließlich 01.09.2023** durchgeführt wird. Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung und der Begründung, ist während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Nonnweiler, Bauamt, Zimmer **16**, einsehbar.

Die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich zum Internetportal der Gemeinde Nonnweiler (www.nonnweiler.de) auch über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse: **bauamt@nonnweiler.de** vorgebracht werden.

Nonnweiler, 24.07.2023

Petra Mörsdorf
1. Beigeordnete